



1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmittel gelten für alle Bestellungen der ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (nachfolgend «ETA»). Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn ETA sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 1.2 Die Angebote des Lieferanten sind für ETA kostenfrei und unverbindlich. Dies gilt auch bei einer Offertanfrage von ETA. Der Lieferant ist verpflichtet, die Offertanfrage und das bezüglich Menge, Qualität, technischen Anforderungen, Liefertermin und Ausführung einzuhalten. Er muss ausdrücklich jeden von der Offertanfrage abweichenden Punkt vermerken.
- 1.3 Die folgenden Dokumente sind in der nachstehenden Reihenfolge anwendbar: (i) Bestellung von ETA (ii) Pflichtenheft; (iii) Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen; (iv) Angebot des Lieferanten; (v) Auftragsbestätigung des Lieferanten.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen können per Post, E-Mail oder EDI aufgegeben werden. ETA legt in seiner Bestellung verbindlich die Art, den Umfang sowie den Liefertermin fest. Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Zustimmung von ETA.
- 2.2 Die Bestellung unterliegt «DDP» Incoterms 2010 mit Lieferort (Bestimmungsort) gemäss Regelung in der Bestellung der ETA.
- 2.3 Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb einer Frist von zehn (10) Arbeitstagen per Brief, E-Mail oder EDI bestätigt werden. ETA ist berechtigt, noch nicht bestätigte Bestellungen jederzeit kostenlos zu annullieren.
- 2.4 Annulliert ETA bereits bestätigte Bestellungen, stellt der Lieferant die Arbeit umgehend ein. Mit Ausnahme eines auf Art. 366 Abs. 1 OR gestützten Vertragsrücktritts entschädigt ETA den Lieferanten in angemessenem Höhe und gegen Nachweis für bereits geleistete Arbeit und andere Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die teilweise oder vollständige Abtretung der Bestellung an Dritte bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ETA.

3. Überprüfung der Auftragsausführung

- 3.1 ETA hat das Recht, die Auftragsausführung zu überprüfen. Zu diesem Zwecke ist ETA nach einer Vorankündigung innert einer angemessenen Frist berechtigt, das Produktionsgebäude des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
- 3.2 Auf Anfrage von ETA ist der Lieferant zudem verpflichtet, über den Arbeitsfortschritt zu informieren.
- 3.3 Die Überprüfung vor Ort und die Vorlage von Belegen bezüglich des Fortschritts führen zu keiner Einschränkung der Rechte von ETA.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung hat am bestätigten Liefertermin (Verfalltag) an den auf der Bestellung angegebenen Lieferort zu erfolgen. Lieferverzögerungen (einschliesslich der Gründe und der Dauer der Verzögerung) sind ETA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Nutzen und Gefahr sowie das Eigentum gehen bei der Endabnahme des Produktionsmittels auf ETA über oder bei der Lieferung, falls kein Abnahmeprozess vereinbart wurde.
- 4.3 Ein Lieferschein mit der Bestellnummer, der Artikelbezeichnung, der Menge, dem Brutto-

und Netto-Gewicht, dem Liefertermin, der Lieferadresse, dem Empfänger sowie dem Absender müssen jeder Lieferung beigelegt werden.

- 4.4 Die technische Dokumentation und das Benutzerhandbuch sind mitzuliefern.
- 4.5 Der Lieferung muss eine Konformitätserklärung gemäss schweizerischen und europäischen Normen beiliegen.
- 4.6 ETA kann vorzeitige Lieferungen ablehnen. ETA kann darüber hinaus Lieferungen ablehnen, die Verpackungs- oder Kennzeichnungsfehler aufweisen oder nicht alle erforderlichen Unterlagen enthalten.
- 4.7 Bei einer nicht termingerechten Lieferung hat ETA nach freiem Ermessen folgende Wahlmöglichkeiten: a) Bestehen auf der Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder b) Nach Ansetzung einer Nachfrist Verzicht auf Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder c) Nach Ansetzung einer Nachfrist Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadenersatz.
- 4.8 ETA kann ihre Rechte nach Eintritt des Verzugs jederzeit geltend machen.
- 4.9 Bei einem Lieferverzug kann ETA neben den vorgenannten Rechten pro Woche Verzug 0,5 % des Rechnungsbetrags in Abzug bringen. Der Abzug ist auf 10 % des Rechnungsbetrags beschränkt.
- 4.10 Artikel 366 OR bleibt in allen Fällen vorbehalten.

5. Preis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Endabnahme des Produktionsmittels. Ist kein Abnahmeprozess vorgesehen, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Lieferung des Produktionsmittels und Empfang der Rechnung und der Konformitätserklärung.
- 5.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten. Vorauszahlungen werden nur gegen eine auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie einer Schweizer Bank vorgenommen.
- 5.3 Für jede Lieferung ist eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer und der Bestellnummer von ETA auszustellen. Die Rechnungen müssen mit separater Post verschickt werden.
- 5.4 Forderungen des Lieferanten können nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ETA an Dritte abgetreten werden.

6. Garantie

- 6.1 Sofern sich aus der Bestellung von ETA oder dem Pflichtenheft nichts anderes ergibt, beträgt die Garantiefrist 24 Monate ab Endabnahme. Falls kein Abnahmeprozess vereinbart wurde, beträgt die Garantiefrist 24 Monate ab Lieferung. Bei Reparatur oder Ersatz beginnt eine neue Garantiefrist von 24 Monaten auf die ersetzten Teile.
- 6.2 Der Lieferant sichert zu, dass das Produktionsmittel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs und während der gesamten Garantiezeit frei von Mängeln ist (Material und/oder rechtliche Mängel) und alle zugesicherten oder erwarteten Eigenschaften aufweist.
- 6.3 Der Lieferant sichert zu, dass das Produktionsmittel zum Zeitpunkt der Lieferung den im Herstellungs- und Zielland geltenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen entspricht.
- 6.4 Während der Garantiefrist kann ETA jederzeit seine Rechte geltend machen. ETA ist folglich nicht dazu verpflichtet, die Produktionsmittel zu überprüfen und Mängel

unverzüglich zu melden. Bei Mangel oder Nichtkonformität kann ETA nach freiem Ermessen: a) die Reparatur verlangen, oder; b) Ersatz verlangen, oder; c) eine Herabsetzung des Preises verlangen, oder; d) vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

7. Ersatzteile und Software

- 7.1 Der Lieferant muss die Verfügbarkeit von Ersatzteilen während eines Zeitraums von zehn (10) Jahren ab Endabnahme oder, falls kein Abnahmeprozess vereinbart wurde, ab Lieferung sicherstellen. Ist dies nicht möglich, hat der Lieferant ETA eine alternative Lösung anzubieten, die dieselbe Funktion erfüllt wie das nicht verfügbare Teil.
- 7.2 Der Lieferant muss die Verfügbarkeit der Software sowie deren Kompatibilität mit den aktuellen Betriebssystemen und den Hardware-Modellen während eines Zeitraums von zehn (10) Jahren ab Endabnahme oder, falls kein Abnahmeprozess vereinbart wurde, aber der Lieferung sicherstellen. Software-Updates sind ETA während der vorgenannten Frist kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8. Sonstige Verpflichtungen des Lieferanten

- 8.1 Der Lieferant stellt ETA von jeglichen Forderungen Dritter infolge Verletzungen von geistigem Eigentum frei und übernimmt sämtliche dadurch entstehenden Kosten.
- 8.2 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Subunternehmer und Hilfspersonen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung einhalten.
- 8.3 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für seine Hilfspersonen und Subunternehmer.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Die Bestellung, das Pflichtenheft, sämtliches Material, Pläne, Zeichnungen, technische Dokumentationen, Muster und sonstige Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind und dem Lieferanten durch ETA zur Verfügung gestellt werden, sind streng vertraulich zu behandeln (nachfolgend «vertrauliche Informationen»).
- 9.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung von ETA vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Vertragserfüllung bestehen. Vertrauliche Informationen müssen ETA auf ihre erste Anfrage hin zurückgegeben werden (mit Ausnahme von Angebot und Bestellung).
- 9.3 Die Erwähnung des Namens von ETA zu Referenz- oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ETA.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmittel und alle Bestellungen von ETA unterstehen schweizerischem Recht, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Regeln des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der ausschliessliche Gerichtsstand ist am Sitz von ETA (Grenchen, Schweiz). ETA hat jedoch das Recht, gegen den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort einer Niederlassung vorzugehen.